



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3168

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-gr/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	25.09.2019 (vertagt in Folgegremium)	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	18.11.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.09.2019 (abgelehnt)	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.11.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019 (verträgt)	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee
- Änderungsantrag der Fraktion Opladen Plus vom 12.09.19 zur Vorlage Nr. 2019/3000

Anlage/n:

3168 - Antrag

Fraktion OPLADEN PLUS • Bahnhofstraße 12 • 51379 Opladen

Herrn

Oberbürgermeister

Uwe Richrath

Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Ratsfraktion

Bahnhofstraße 12

51379 Opladen

Tel. und Fax 02171 / 3667920

info@opladen-plus.de

www.opladen-plus.de

Opladen, 12.09.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Ergänzungs-Antrag zur Vorlage 3000

- Das vorhandene 3D-Modell inklusive der geplanten Bebauung der NBSO West der Firma Peutz Consult GmbH wird herangezogen für eine Simulation (vorher/nachher) der Verminderung der Lärmimmissionen.
- Die Erschließungsbeiträge werden unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung für eine Lärminderung ab 3 dB(A) neu berechnet.
- Bis dahin wird die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee ausgesetzt.

Begründung:

Die Lärmschutzwand entlang der Europa-Allee wurde errichtet, um das Gelände NBSO West erschließen zu können. Die Stadt Leverkusen hat beschlossen, alle Eigentümer von Immobilien westlich des Bahngeländes an den Kosten zu beteiligen, sofern eine Lärminderung ab 3 dB(A) gegeben ist. Eine Kostenbeteiligung kann erhoben werden, wenn eine Lärminderung ab 3 dB(A) **nach** Errichtung der die Maßnahme **verursachenden** Bebauung erreicht wird. Die Abkürzung des Verfahrens auf den Zustand **ohne** Bebauung des Geländes der NBSO West ist nicht zulässig. Eine endgültige Abrechnung nach Errichtung der Gebäude auf dem Gelände NBSO West ist somit unvermeidlich.

Frank Kleudgen

Michael Neuendorf

Stefan Adams